

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

kü-we

Allgemeines Rundschreiben Nr. 84/2021 vom 30. März 2021

Corona: Erneute Änderung der Corona-Schutzverordnung und ergänzende Informationen zur „Notbremse“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hatten Sie kürzlich u.a. über die geänderte Corona-Schutzverordnung und die Umsetzung der sog. „Notbremse“ informiert. Ergänzend hierzu erhalten Sie einige aktuelle Informationen.

Erneute Änderung der Corona-Schutzverordnung:

Die Corona-Schutzverordnung ist erneut punktuell geändert worden. Die aktuelle Fassung erhalten Sie anbei (**Anlage 1**).

Folgende Änderungen sind vorgenommen worden:

In § 4 Absatz 4 wird ein Satz angefügt, demzufolge Kinder bis zum Schuleintritt von dem Testerfordernis ausgenommen sind.

§ 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Abweichend von § 11 Absatz 3 ist der Betrieb von nicht in § 11 Absatz 1 genannten Verkaufsstellen des Einzelhandels sowie von Einrichtungen zum Vertrieb von Reiseleistungen mit Ausnahme des Versandhandels und der Auslieferung und Abholung bestellter Ware untersagt. Dasselbe gilt für die in § 11 Absatz 2 genannten Verkaufsstellen in Bezug auf den Betrieb nach § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2.“

„Notbremse“ - Allgemeinverfügung:

Die Regelung zur sog. „Notbremse“ in der Corona-Schutzverordnung sieht gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 vor, dass das MAGS für die betroffenen Kreise und kreisfreien Städte das Vorliegen der Voraussetzungen sowie den Tag feststellt, an dem die Einschränkungen in Kraft treten, und diese Feststellung bekannt macht. Am 26. März hat das MAGS eine entsprechende Allgemeinverfügung „Maßnahmen in Kreisen oder kreisfreien Städten nach der Corona-Notbremse gemäß § 16 der Coronaschutzverordnung vom 5. März 2021 in der ab dem 29. März 2021 geltenden Fassung“ veröffentlicht (**Anlage 2**). Sie enthält die 31 Kreise und kreisfreien Städte, für die ab dem 29. März die „Notbremse“ gilt. Angekündigt ist seitens des MAGS eine weitere Allgemeinverfügung, die weitere

sechs Kreise und kreisfreie Städte enthalten soll, für die die Notbremse ab dem 30. März gilt.

Hinweis:

Wenn ein Kreis oder eine kreisfreie Stadt die „Variante 2“ (Testoption) wählt, muss sie dazu eine eigene Allgemeinverfügung *im Einvernehmen mit dem MAGS* erlassen. Hierüber informieren dann die jeweiligen Kommunen.

Anbei finden Sie zudem eine neue Übersicht zu der Frage, wann welche grundsätzlichen Regelungen u.a. für Kontaktbeschränkungen, im Handel und bei körpernahen Dienstleistungen entsprechend der Notbremse gelten (**Anlage 3**) - sie ersetzt den Auszug aus der Pressemitteilung, den wir Ihnen als Anlage 1a in dem letzten Rundschreiben zum Thema übermittelt hatten.

Mit freundlichen Grüßen



Kühnel

Anlagen